

Die letzte orientalische Pest in Nordhausen. 1681—83.

Von Ernst Günther Förstemann.¹

Die orientalische Pest und andere pestartige Seuchen haben die Stadt Nordhausen nicht selten heimgesucht; doch besondere Nachrichten darüber, wie die Einwohner dieser Stadt etwa im 13. Jahrhundert oder im Anfange des 14. durch Pest litten, finden wir nicht; selbst wie der schwarze Tod 1349 hier wüthete, ist nicht aufgezeichnet.² Lesser³ erwähnt als Pestjahre für Nordhausen nur die Jahre 1393 und 1398 und im 15. Jahrhundert 1438⁴, 1463 und 1500. Dazu füge ich noch das Jahr 1484 nach einer kelbraischen Urkunde von 1485. — Das Jahr 1529 bezeichnete der englische Schweiß. Daß derselbe auch Nordhausen heimsuchte, dafür spricht die Schrift eines nun zerstörten Leichensteins der Domkirche zum h. Kreuz, welche Lesser mittheilt. Derselbe nennt außerdem 1550, 1565, 1582 und

¹ Der vorliegende Aufsatz gehört zu einer Reihe von zwölf Mittheilungen zur Geschichte von Nordhausen, die sich in dem Nachlasse von E. G. Förstemann vorgefunden haben. Augenscheinlich abgeschlossen und druckreif, sollten sie einen zweiten Teil der kleinen Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen bilden, von denen der erste im Jahre 1855 erschienen war. Gemeinsam mit dem geschichtlichen Ortsvereine zu Nordhausen erkennt es der Harzverein für seine Aufgabe, diese Arbeiten eines tüchtigen und gründlichen Vorgängers auf dem Arbeitsfelde, das der Verein nun seit Jahrzehnten gemeinsam in Angriff genommen hat, ans Licht zu ziehen und allgemein zugänglich zu machen. Natürlich kann dies nur in solcher Weise geschehen, daß dabei das ehrende Gedächtnis des Verfassers wie der sachliche Gesichtspunkt gewissenhaft berücksichtigt wird. Seit des Verfassers Ableben — derselbe war geb. zu Nordhausen 13. April 1788 und starb daselbst am 11. Juni 1859 — ist ein Menschenalter verfloßen, und so ist manches seitdem veraltet und überholt. Einzelnes ist bereits benutzt und bearbeitet, so Nr. IX. in der v. Müllverstedtschen Mittheilung über die Nordhäuser Münzen. Der Aufsatz: Nordhausen als Festung fehlt. Wie sich Nr. V., Grundzüge zu einer Geschichte der Stadtverf. von Nordh. zu Harzzeitshr. 20 (1887) S. 532—552 verhält, bleibe zu prüfen. Soweit es möglich angeht, soll versucht werden, das auf uns gekommene durch ergänzende Bearbeitung mittheilbar zu machen. Der Aufsatz über die letzte orientalische Pest in N. schien einer Uebearbeitung am wenigsten zu bedürfen und schließt sich ohnedies in willkommener Weise an die Mittheilung des Unterzeichneten im 2. Jahrgange (1869) dieser Zeitschrift S. 3. 2. S. 18—43 ergänzend an. E. F. ² In der Gesch. der Geistesgesellschaften (Halle 1828) habe ich S. 64 ff. auch von dieser Pest gesprochen. ³ Hist. Nachr. von Nordh. S. 427, nach Spangenberg's Mansfeld. Chron. u. N. ⁴ Leichensteine der Juden aus der Zeit dieser Pest sind noch eingemauert in dem Turme auf dem ehemaligen Judenkirchhofe (dem Frauenberger Wäuhnen) zu sehen. S. meine kl. Schriften (1855) S. 148.

1598 als Pestjahre. In dem ersten dieser Jahre sollen in Nordhausen dritthalbtausend Menschen gestorben sein, in dem letzten in der Gemeinde S. Jacobi (= in der Neustadt) allein 323. — Genauere Nachrichten hat man von den beiden Pestjahren des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1626 starben nach einem Verzeichnisse vom 1. Januar bis zum 6. Dezember in unsrer Stadt 3283 Personen¹, nämlich 2504 Einheimische² und 779 Fremde, welche zunächst wegen des Krieges, vor Wallensteins und Tillys wilden Scharen, hierher sich geflüchtet hatten. In den einzelnen evangelischen Gemeinden starben damals nach jenem Verzeichnisse:

zu S. Nikolai	544	Einheimische,	108	Fremde,	zusammen	652,
" "	Blasii	556	"	147	"	703,
" "	Petri	324	"	106	"	430,
" "	Jacobi	406	"	142	"	548,
am Frauenberge	360	"	112	"	"	472,
im Altendorfe	272	"	127	"	"	399,
zu S. Cyriaci u.						
Elisabeth	42	"	37	"	"	79.

Von den 12 Bürgermeistern überlebten diese Pest nur 2³, von den 10 Predigern 5. Emdenius, damals Pastor S. Blasii, klagt in seinem „Theologischen Pestilenz-Diskurse“, daß „die vornehmsten, heiligsten und stillsten Personen dahingeroßt wurden, und wenig öffentlich Gottlose mit untergingen.“ Der Arzt Phil. Grüling, damals hier Konrektor am Gymnasium⁴, welcher einen Tractatus de Peste herausgab, riet den Leuten als kräftiges Präservativ, ihre Wohnstuben monatlich einmal mit Kalk zu weißeln, und dieselben erst am Tage nach dem Weißeln und nach starker Ausräucherung wieder zu beziehen. Derselbe will bemerkt haben, daß in dem Hause eines Fleischers, welcher einen „Stinkbock“ (einen unverschnittenen Ziegenbock, nicht einen „Steinbock“, wie bei Lesser irrig steht) gehalten habe, niemand gestorben sei. Schwache und ängstliche Personen wurden meistens ein Opfer der Pest; die rohen Soldaten legten sich wohl, ohne angesteckt zu werden, in die Betten, aus welchen sie Pestkranke geworfen hatten.

Die meisten und zuverlässigsten Nachrichten haben wir von der letzten eigentlichen Pest, welche in Nordhausen wie in der Umgegend,

¹ Das Totenbuch von 1682 giebt 3287 als die Zahl der in dem Jahre 1626 in Nordhausen Gestorbenen an. ² also ungefähr der dritte Teil der damaligen Einwohner unserer Stadt. ³ Von nun an hatte man nur 6 Bürgermeister in Nordhausen, in jedem jährlichen Regimente 2. ⁴ Phil. Grüling aus Stolberg war Konrektor in Nordhausen 1619—27, Rektor in Stolberg 1627—29, Bürgermeister und gräf. Leibarzt daselbst 1629—1666, in welchem Jahre er starb. Vgl. auch Harzzeitshr. 17 (1884) S. 154. E. F.

namentlich in der sogenannten Grafschaft Hohnstein (den Ämtern Lohra und Klettenberg) 1681 bis 83, besonders 1682 wüthete. Die Zahl der Toten überstieg damals die Zahl der in dem Pestjahre 1626 Gestorbenen, ja vielleicht die Zahl der in den Schreckensjahren 1348, 49, 50 dem schwarzen Tode hier Erlegenen. — Als die Pest sich der Stadt näherte und noch ehe sie ihren Einzug hier hielt, ließ der Rat eine ausführliche, 133 §§ enthaltende „Pestordnung“ im Druck ausgehen¹, welcher ein noch ausführlicheres „medizinisches Bedenken“ von dem damaligen Physikus, dem hochverdieneten Dr. Konrad Froman (= Fromann)² beigelegt wurde. Auch die offizielle Pestordnung selbst ist ohne Zweifel zunächst von Froman entworfen. Diese wurde bestätigt im Consilio Seniorum am 13. August 1681. Der vollständige Titel derselben lautet: „E. Edl. und Hochweisen Raths der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Northausen Infections und Pest-Ordnung, Wie in jeder deroeselden Bürger und Einwohner, so wol bey der annahenden giftigen Seuche, oder, so Gott auch solche über Uns (welches Er doch gnädig verhüte) verhengen wolte, sich zu verhalten habe. Wobey angefügt ist ein Medicinalisches Bedenken, in welchem angezeigt wird, auf welche Weise diese sehr schnelle Pest-Gefahr praeserviret und durch welche Mittel sie auch, nechst Gottes Hülfe, curiret könne werden, So gestellet und nunmehr der lieben Bürgerschaft zum besten in den Druck befördert worden Durch Cunrad Froman D. und Physicum Ordinar. hieselbst. Northausen, druckts Augustin Martin Hynitzsch. Im MDCLXXXI. Jahr. (10 und — das Med. Bedenken, mit besonderem Titelblatt — 24 Bogen in Quart, welchen noch auf 1/2 Bogen angehängt ist: Verzeichniß und Taxa Derer jenigen Arzeneyen, so nicht allein in vorher gesetzten Consilio Medico de peste

¹ Schon die Pest von 1550 hatte dem Räte der Stadt Nordhausen Gelegenheit gegeben im Jahre 1551 eine Pestordnung zu publizieren. — Eigentümlich ist, daß in den alten nordhausischen Statuten von 1470 ff. (Buch 2, § 81) befohlen wird: „Sich haben vorehnt dey rethe mit den hantvergen unde virthen: Weme syn frund sterbet vor tage, den sal man des selbigen tages begraben des abindes; sterbet er abir des tages, so sal er in pobin eyne nacht inne huf nicht halben oder haben, uezgesslossen in der pestilencien, unde ap herhafftige not yn die grafft beneme, so mag er yn laße sten also lange, wen das her yn begrabe mochte. Also ofte ymandis dis gefetze brech, also manche margt gebet he deme rathe.“ — Vgl. dagegen unten § 67 der Pestordnung von 1681.

² Der gelehrte und thätige Konrad Fromann, geboren zu Nordhausen den 24. Okt. 1616, wurde Physikus 1656, Bürgermeister 1666, und starb 1706 am 6. April, nachdem seine Gattin Mar. Magd. geb. von Mühlenheim aus dem Elsaß schon am 3. Okt. 1683 gestorben war. — Während der Pest 1682 machte er mit derselben ein Testament, in welchem den Geistlichen, Lehrern und Schülern des Gymnasiums und Hausarmen Legate ausgesetzt wurden, die zum Teil noch jetzt stiftungsmäßig ausgezahlt werden.

zu lesen, sondern auch in E. G. Hochw. Raths Apotheke nebens den andern frisch zubereitet zu finden seyn.)

Folgendes ist der Inhalt jener Pestordnung: In dem 1. § ermahnt der Rat die Bürger zur Buße und Frömmigkeit, und wenn die Pest, die ihnen bereits nahe gekommen, (§ 2) wirklich erscheint, so flehen sie, daß die Züchtigung Gottes eine väterliche sei und zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gereiche. Da aber (§ 3) Maßregeln zur Abwehr zu ergreifen erlaubt und Pflicht ist, und (§ 4) die Seuche gewiß ansteckt und durch Verkehr mit Infizierten und den Gebrauch von „Mobilien“ derselben von Ort zu Ort getragen wird; so sollen zunächst diejenigen, welchen die Aufsicht der Thore und Pforten anvertraut ist, bei Leibes- und Lebensstrafe der an sie ergangenen Instruktion gemäß handeln. § 5. Sie sollen von den ankommenden Passagieren Pässe und Legitimationen („Fedebriefe“) verlangen und dieselben prüfen, sollen die Reisenden ausforschen und sie fragen, ob sie eidlich versichern können, seit 40 oder mehr Tagen nicht an infizierten Orten gewesen zu sein. § 6. Sind die Leute verdächtig oder gar ihre Pässe falsch, so sollen sie sogleich zurückgetrieben werden, wobei auch darauf zu achten ist, daß sie sich nicht zu einem andern Thor oder einer Pforte hereinschleichen. § 7. Führen solche Leute Waren oder Geräte mit sich, so soll die Erfragung noch sorgfältiger geschehen; kommen sie aber von infizierten Orten und haben besonders Betten, Federn, Pelzwerk, Kleider, Tuch u. dgl., so soll man sie sogleich „fortzwingen“ und dem regierenden Bürgermeister Anzeige davon machen. Bürger, die solche abgewiesenen Waren etwa auf den Dörfern erhandeln und heimlich einführen, sollen exemplarisch gestraft werden. Güter von ganz „unberücktigten“ Orten dürfen eingeführt, müssen aber genau besichtigt und verzeichnet werden. § 8. Fürstlichen und vornehmen Personen, welche unbekannt sind, soll man glauben, wenn sie auf ihre fürstliche Ehre und an Eidesstatt versichern, daß sie oder die Ihrigen mit Infizierten keine Gemeinschaft gehabt haben. Doch sollen die Thorwächter und Gastwirte dabei sehr vorsichtig und achtsam sein, und zeitig Bericht erstatten. Hohe qualifizierte Personen aus der Nachbarschaft werden, sobald kein Verdacht da ist, eingelassen, aber dem regierenden Bürgermeister gemeldet. § 9. Handwerksburschen werden eingelassen, wenn sie sich mit „Fedebriefen“ legitimieren und von einem Verdacht durch „Eidespflicht“ befreien; aber Landstreicher, Vaganten, Zigeuner, starke und unverschämte Bettler, abgedankte Soldaten, verdorbene Kesselträger, leichtsinnige Tabulet- und Schachtel-

¹ Diesen Auszügen der Pestordnung gönnte ich einen größeren Raum, weil man daraus die tiefe Einwirkung in das häusliche und bürgerliche Leben gut erkennt.

krämer, Scherenschleifer, Huchelmänner oder lieberliches herrenloses Gefinde, so auf der Reise zu allerhand loser Gesellschaft sich zu gesellen pflegt, und sonderlich Juden, sie mögen Pässe haben oder nicht, werden abgewiesen; denn wollte man einen Eid von ihnen fordern, so möchte wohl ein Meineid geschworen werden. § 10. Unschuldige Exulanten oder „die um der christlichen evangelischen Wahrheit willen das Elend kuren,“ werden, wenn sie richtige Pässe haben und der Ansteckung nicht verdächtig sind, nicht aufgehalten, doch mit Vorwissen des reg. Bürgermeisters oder, in dessen Abwesenheit, des „Gesundheitskonsilii“; so werden auch die Einwohner der Stadt, welche nur auf einen Tag verreist waren, und die Benachbarten, bei welchen die Seuche nicht ist, wenn sie Vieh, Holz oder Getreide in die Stadt bringen, ungehindert eingelassen. § 11. Die Thorwärter sollen nüchtern, wachsam, unverdrossen und sorgfältig sein, kein Geld expresse oder Geschenke nehmen u. § 12. Die Bürger sollen, wie auch ein vor wenig Monaten publiciertes Edict verlangt, keine Correspondenz und keinen Verkehr mit einem bereits „verrufenen“ Orte treiben oder treiben lassen. Sollte ja ein Bürger notwendigerweise verreisen müssen, besonders in die Nähe angesteckter Orte, so erhält er zwar einen Paß dahin, muß sich aber auf seiner Reise sehr in acht nehmen; denn wenn er bei seiner Rückkehr nicht sogleich durch glaubwürdigen „Schein“ beweisen kann, daß er keinen angestekten Ort betreten hat, so soll er seine 40tägige Quarantäne im Gefängnis oder nebst einer namhaften Geldstrafe außer der Stadt „erwerben.“ § 13. Sollte jemand ungeachtet aller Aufsicht bei den Thoren, heimlich und ohne Wissen und Erlaubnis des Rats, besonders des worthaltenden Bürgermeisters oder der Gesundheitsherren von einem angestekten Orte oder aus dessen Nähe hier angelangt sein, so soll er gewärtig sein, mit großem Schimpf und nach Befinden mit „sonderbarer Animadversion“ die Stadt räumen zu müssen. Noch schärfer soll er gestraft werden, wenn er auch keinen Gesundheitsbrief oder Paß aufweisen kann und sich nicht anderwärts an einem reinen Plage nach Gebrauch „quarantiert“ hat. Auch die einen solchen beherbergt haben, sollen mit „Türme“ (Gefängnis in einem Festungsturme) oder härter gestraft werden. § 14. Besonders die Gastwirte und Bürger, welche „alles loses Gefindel und Lumpengepack“ um geringen und schnöden Gewinnes willen aufnehmen, werden nochmals ernstlich gewarnt. Wenn sie solche Leute nicht ausfragen, wer und woher sie sind, und was sie hier wollen, und nicht alles Bedenkliche dem Rate anzeigen, sollen sie an Gut, Leib oder Leben gestraft werden. § 15. Dringt ungeachtet aller menschlichen Vorsicht nach Gottes Räte die Seuche in die Stadt, so muß Gottes Zorn geduldig ertragen werden, jedoch auch dafür gesorgt, das Übel zu bekämpfen; weshalb auch der Physikus bereits sein

beigesigtes Bedenken über Präservation und Kur gegeben hat. § 16. Es sollen demnach die Bürger sich eines nüchternen, mäßigen, stillen und gottseligen Wesens befeißigen, um nicht Gottes Zorn noch mehr zu erregen. Da aber ungeachtet des vom Räte erlassenen Mandats der Übermut und die teuflische Hoffart und üppige Pracht in Kleidung und andern Dingen seit 20 Jahren so gestiegen sind, daß manche auch bei geringen Mitteln nicht wissen, wie sie ihre Kleidung und Zierrat merklich genug fast wöchentlich ändern, auch „alle Mamoden“ aus der Fremde nachhassen wollen; so sollen sie, besonders das „Weibsvolk“, solche Pracht und Hoffart abstellen, und Gottes strafende Hand in Demüt erkennen. Jeder soll sich bereit halten augenblicklich von hinnen gerufen zu werden, deshalb auch die Absolution und das h. Abendmahl bei Zeit und ehe die Furcht oder die wirkliche Ansteckung die Sinne verwirrt, in der öffentlichen Versammlung nebst seinen Mitchristen gebühlich gebrauchen. § 17. Die Geistlichen werden ihrer Pflicht nachkommen, wenn sie zu Kranken gerufen werden; doch scheint es nötig zu sein, daß die ordentlichen Pastores und Diaconi mit Besuchung der Angestekten soviel als möglich verschont werden, indem, wenn sie mit Kranken und Gefunden umgehen, die Ansteckung durch sie ausgebreitet werden kann, auch mancher Gesunde deshalb sich der Kirche und des Beichtstuhls enthalten möchte, und überhaupt vor den Kirchendienern sich scheuen.

§ 18. „Von dem Consilio sanitatis oder dem Gesundheitrat.“ Zur Leitung und Ausführung der nötigen Maßregeln und Anstalten hat der Rat aus allen 3 Räten 3 Personen und einen Praeses als einem Directorium oder Cons. sanit. gewählt. § 19. Diesem Collegium sind alle obere und untere Pestbediente untergeordnet und werden von ihm in Pflicht genommen und beaufsichtigt. Dasselbe veranlaßt die Verschließung infizierter Häuser, führt Rechnung über die Gesundheitskasse, sorgt für Verpflegung der Abgesperrten u. s. w. § 20.¹ „Von den Pestgeistlichen.“ Für die Seelsorge der Kranken will der Rat zwei „Pestilential-Prediger“ annehmen, von welchen der eine als Lazarettpfarrer im Lazarett wohnen, außerdem aber auch die Stadtteile außer der Mauer zum Sprengel haben soll, der andere soll seinen Wirkungskreis in der Oberstadt haben und daselbst eine

¹ § 20 — 23 kamen nicht zur Ausführung. Der Ausbruch der Pest überraschte die Väter der Stadt und die ordentlichen Geistlichen genügten ihrer Pflicht. Als eine Familiennachricht wurde mir einst von einem alten Better erzählt, daß der Pfarrer S. Nicolai, wenn er seine Kranken besuchen wollte, stets erst in das Haus meiner Eltern Vaters, eines Kürschners, kam, sich mit seinem ausgebreiteten Priesterrocke über die Beiztonne legte und bat: „Nun, Meister F., rühre Er einmal um!“ — Durch den durchdringenden Brodem und Gestank glaubte er sich vor Ansteckung zu sichern.

Wohnung erhalten. § 21. Ihre Pflicht soll sein, auf Verlangen bei Tag oder bei Nacht die Kranken zu besuchen, sie ihre Sünden erkennen und beichten zu lassen, sie zu absolvieren, aus der Schrift zu trösten und durch das h. Abendmahl zu stärken. § 22. In infizierten Häusern geborene Kinder sollen sie alsbald taufen. Der Lazarettprediger soll die Kranken im Lazarett auch unaufgefordert besuchen, auch täglich Bestunden daselbst halten, im Sommer um 6 U., im Winter um 7 Uhr des Morgens. Ebendasselbst soll auch der oberstädtische Pestilentialis des Sonntags und des Donnerstags eine Predigt halten, wozu sich die Pestbedienten fleißig einfinden sollen. Beide sollen auch öfters als sonst Beichte und Kommunion halten. § 23. Ihre Mühe und große Gefahr wird von den Wohlhabenden dankbar erkannt und belohnt werden, die Armen aber zahlen nichts, und die Pestgeistlichen erhalten dafür eine monatliche Befoldung, haben auch nach der Pest alle Beförderung zu erwarten. Sie und ihre Leute sollen sich der Zusammenkunft mit Gefunden möglichst entziehen und daher beim Ausgehen auch einen schwarzen Stab mit doppeltem Kreuze tragen. § 24. „Vom Medicus pestilentialis.“ Ein solcher wird angestellt, damit der Physicus ordinarius besser für die Nicht-Pestkranken sorgen könne, und nicht die Krankheit von Haus zu Haus trage. Das verlangt auch die am 11. Febr. 1657 publizierte Apothekenordnung und die Bestallung des Physikus. § 25. Deswegen nimmt der Rat einen zu solchem Dienst geeigneten Arzt in Eid und Pflicht für Stadt, Vorstädte und Lazarett. Derselbe soll auch den Chirurgen mit Rat beistehen und sich von ihnen referieren lassen.¹ § 26. Damit jeder, der Rat und Hilfe bei ihm sucht, ihn zu Hause finde, soll er des Vormittags vor 8 U. und des Nachmittags vor 2 U. nicht ausgehen. Er und die Seinigen sollen sich der Zusammenkunft mit anderen Menschen (in Kirchen, auf Märkten etc.) gänzlich enthalten. Sein Erkennungszeichen auf der Straße ist ein schwarzer Stab mit einem größeren Kreuze. § 27. Wie es mit C. Edl. und Hochw. Rats-Apothek gehalten werden soll: Nachdem schon im abgewichenen Sommer durch die Apothekenherren und den Physikus die Apotheke, wie es jährlich geschieht, visitiert und wohl versehen gefunden worden ist, mit guten Materialien und einfachen und zusammengesetzten Mitteln, so soll der Apotheker diesen Fleiß fortsetzen, und besonders von den Stoffen guten Vorrat halten, welche der Physikus in seinem Consilium bezeichnet hat. § 28. Damit aber die Offizin wo möglich frei bleibe von der Ansteckung², so soll ein hölzernes Stacket von

¹ Der erste gelehrte Pestarzt starb bald und hatte nur Pestchirurgen zu Nachfolgern. ² Das war leider nicht der Fall: selbst die Rats-Apotheker, der verdiente Henning Behrens, Verfasser der *Moreyria curiosa*, starb an der Pest.

der Ecke der Apotheke bis an das daranstoßende Haus gezogen werden, mit einer Thür in der Mitte und einem gegitterten Fenster auf jeder Seite, wovon das eine für die Pestkranken, das andere für die Nichtinfizierten bestimmt ist. Die Rezepte des Pestarztes oder des Chirurgus sollen von dem Unterinspektor jeder Gemeinde, der aber in kein infiziertes Haus kommen darf, vor dem Fenster „über den dort befindlichen Rauch gehalten“ und alsdann von dem Apothekergefellen und Dienern durch das Fenster hereingenommen werden, so wie auch die Arznei durch das Fenster verabreicht wird. § 29. Gefäße für die Arznei, welche etwa zur Apotheke mitgebracht werden, müssen vor dem Fenster stehen bleiben, um dort die Arzneien aufzunehmen, oder besser werden dieselben gleich in Gläsern oder Büchsen verabreicht. So werden auch bei Wiederholungen die alten Gefäße aus den Häusern nicht wieder mitgebracht, sondern bloß die Rezepte. § 30. Deshalb muß auch in der Apotheke ein hinreichender Vorrat sein von Gläsern, Flaschen, Büchsen, Schachteln, Bindfaden, Blasen, Papier, Wachs, Holz, Kohlen und was sonst täglich gebraucht wird. § 31. Die Gefellen müssen bei ihrer Aufnahme den in der Apotheken-Ordnung vorgeschriebenen Eid leisten, auch die Lehrlingknaben antreiben, Tag und Nacht ihre Pflicht zu erfüllen. Sie sollen die Taxe nicht überschreiten und niemand überteuern, auch die Arznei verabsolgen lassen, wenn die Leute nicht sogleich baar bezahlen können. Sie können nach überstandener Pest vor allen andern Gläubigern Hilfe für ihre Forderungen erwarten. § 32. Vom Chirurgus pestilentialis. Derselbe soll, wenn er verlangt wird, ohne Zögern seiner Amtspflicht, wozu er auf dem Rathause von dem Gesundheitsrate vereidigt ist, nachkommen. Wenn die Ansteckung um sich greift, soll er, damit niemand übersehen werde, ein Verzeichniß der Kranken machen und dieselben unter sich und seine Gefellen ordentlich verteilen, solcher Gefellen auch mehrere haben und von der Innung¹ sich verschaffen lassen. § 33. In wichtigen Fällen holt er sich Rat bei dem Pestarzte. Diesem soll er wenigstens jeden Mittwoch und Sonnabend berichten, welche Kranke, in welchen Häusern und in welchem Zustande er und seine Gefellen behandeln. Er soll auch nur solche Patienten in die Kur nehmen, welche durch den Unterinspektor dem Oberinspektor angemeldet sind, und sich dann in der Kur ohne Furcht treu, fleißig und mitleidig beweisen. § 34. Die abgenommenen Pflaster von den Beulen und Geschwüren soll er nicht liebedlich hinwerfen Andern zum Ekel und Grauen, sondern verbrennen oder tief in die Erde verscharren. § 35. Dem Pestarzte sei er gehorsam, schlage ohne dessen Rat und Willen keine Ader, noch gebe er für sich Arznei; Klystiere gern, wo es nötig ist,

¹ der Bader oder Chirurgen.

schone die Schamhaftigkeit der Frauenzimmer und sei billig nach vollendeter Kur gegen Minder-Wohlhabende. § 36. Wo die Mittel da sind, soll ihm vom Räte billige Hilfe zur Bezahlung geschehen. Aller Zusammenkünfte mit andern Leuten sollen er und seine Gefellen sich enthalten und sie sollen schwarze Stäbe mit etwas kleineren Kreuzen tragen. Nach Ablegung ihres Diensteides und Empfang jener Stäbe treten die Pestbeamten ihr Amt an. § 37. Von den Wehmüttern: Es sollen noch eine oder einige Kindfrauen für Pestfranke angestellt und nach der Hebammenordnung vom 4. März 1674 vereidigt werden, welche in gefährlichen Fällen den Rat des Pestarztes befolgen sollen. § 38. Das neugeborene Kind soll von dem Pastor pestilentialis in dem Hause, wo es geboren ist, oder im Notfalle von der Pesthebamme selbst, jedoch vor wenigstens 2 Taufzeugen getauft, und eine solche Nottaufe darauf dem Pfarrer angezeigt werden. Eine solche Hebamme soll auf der Straße ebenfalls einen schwarzen Stab mit einem Kreuze tragen.

§ 39. Von den Oberinspektoren: Solcher sollen zwei eidlich angenommen werden, der eine für die Stadtteile, welche zu den Pfarren S. Nikolai, S. Blasii und S. Marien im Altendorfe, der andere für die, welche zu S. Petri, S. Jacobi und S. Marien auf dem Frauenberge gehören.¹ Sie sind die Mittelspersonen zwischen der Gesundheitsdeputation und den Unterinspektoren, welchen Letzteren sie die Befehle der Gesundheitsherren mitteilen, jedoch ohne unmittelbar mit den Infizierten oder den Personen, welche mit diesen umgehen, zu thun zu haben. Doch sollen sie diese Personen (Wärterinnen, Leichenträger und Totengräber) namentlich kennen, und denselben durch die Unterinspektoren jeden Sonnabend ihren Lohn reichen, und sich darüber jeden Montag berichten und berechnen lassen. § 40. Sie sollen ein Verzeichnis haben aller Weiber und Leute, die im Hospitale zu S. Georgen, S. Elisabeth, auf dem Kloster am Frauenberge oder anderswo in der Stadt wohnen, und Almosen oder andere „Freiheit“ genossen haben, damit solche zur Wartung der Kranken aufgefordert und um ein mäßiges Wochenlohn nebst Kost in die infizierten Häuser geschickt werden können. § 41. Sie sollen täglich Erkundigung einziehen, ob Häuser infiziert worden sind, solche dem Collegio sanitatis anzeigen, die etwa befohlene Verschließung der Häuser durch die Unterinspektoren vollziehen, und die Hausthür der gewiß infizierten mit einem doppelten schwarzen Kreuze, die nur verdächtigen mit einem einfachen bezeichnen

¹ S. Elisabeth gehörte zum Altendorfe, S. Martini zum Frauenberge. Das kathol. St. Crucis war exent und stand unmittelbar unter Kaiser und Reich, wie die Stadt selbst, doch mit Beaufsichtigung des mainzischen Stuhles; daher ist auch in der Pestordnung gar nicht die Rede von diesem St. Crucis.

lassen. Über solche Häuser und die hineingegebene Wärterin führt der Oberinspektor ein Verzeichnis. § 42. Wenn die Unterinspektoren erfahren, daß jemand erkrankt ist, der Hauswirt es aber leugnet oder eine andere Krankheit angiebt, so soll auf des Collegii san. oder des Oberinspektors Erkenntnis der Unterinspektor verlangen, daß die Person am Fenster oder an der Thür sich sehen lasse, oder der Chirurgus pestil. soll dieselbe im Hause in Augenschein nehmen. Dieses letztere soll auch geschehen, wenn jemand an der Pest oder plötzlich ohne notorische Krankheit stirbt. Läßt der Hauswirt den Chirurgus zu, so erwartet man dessen schriftlichen Bericht an den Oberinspektor und Arzt; weigert er sich aber, so muß er die Leiche zur bestimmten Zeit unten in sein Haus schaffen, damit sie vom Totengräber abgeholt und auf dem Gottesacker besichtigt werde. § 43. Wird das Vorhandensein der Pest gefunden, so steht es dem Hausherrn frei, sich aus der Stadt zu entfernen; doch darf er keine Mobilien mit sich nehmen, und muß sich außerhalb der Stadt 40 bis 50 Tage inne halten. Auch den Nachbarn zu beiden Seiten steht es frei, alsbald auszuziehen, ja sie werden dazu ermahnt. Keiner aber soll, wenn er ungewöhnlich krank wird, sich für sich in ein anderes Haus begeben; noch weniger soll jemand ohne Erlaubnis der Gesundheitsherren einen Kranken in sein Haus aufnehmen. § 44. Die, welche in eines Infizierten Hause gelassen werden, dürfen gar nicht ausgehen: das Haus wird alsbald gesperrt, eine Krampe an die Thür geschlagen und ein Schloß davor gelegt; auch die Fenster, wenn jemand daraus zu entgehen wagt, werden „vermacht und unterschlagen.“ Nur die Wärterin und die zur Seelsorge oder Leibekur verordnet sind, werden ein- und ausgelassen. Wird etwa das Haus gewaltsam geöffnet, so wird es dem Oberinspektor gemeldet, und mit Hinzuziehung des Gesundheitskollegiums werden dann schärfere Maßregeln ergriffen, auch Strafen verhängt. § 45. Diese Einsperrung scheint zwar gegen die christliche Liebe zu verstoßen, ist aber notwendig. Sollte indessen das Unglück einen der Honoratioren betreffen, dem man es zutrauen kann, daß er durch sich und die Seinigen die Stadt nicht in Gefahr bringen werde, und welcher dafür hinreichende Versicherung giebt, so könnte man diesen mit der Einschließung verschonen; doch die Art der Zuführung der Arzneien und Vidualien bleibt dieselbe, wie bei den Andern. § 46. Bei Absperrung eines Hauses werden die darin befindlichen Kühe, Schweine u. dgl. am besten sogleich aus dem Hause geschafft, um anderswo gefüttert zu werden. Man kann sie auch erst durch ein fließendes Wasser treiben und sie einige Tage unter freiem Himmel lassen. § 47. Über die Verpflegung der eingeschlossenen Kranken und Gesunden mit Arznei und Lebensmitteln berichtet täglich der Unterinspektor dem Oberinspektor, und dieser

begegnet nach Möglichkeit aller Unordnung und verhütet unnötige Furcht und Schrecken, berichtet dem Direktorium und ordnet selbst an, wo Verzug bedenklich ist, alles mit Überlegung, Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit.

§ 48. Von den Unterinspektoren: Dieser werden sechs von dem Collegium san. angenommen, für jede der 6 evangelischen (lutherischen) Hauptpfarreien einer. Sie sehen darauf, daß nichts Stinkendes aus den Häusern auf die Straßen geworfen oder gegossen wird, auch kein Seifenwasser, und daß in den Häusern nichts Faulendes und Stinkendes sich aufhäuft. § 49. Jeder Unterinspektor reicht dem Collegio san. sogleich nach seiner Bestallung ein Verzeichnis aller Häuser seines Kreises ein, hält darauf täglich von Haus zu Haus Nachfrage, ob sich ein Kranker darin befindet, und meldet sofort die infizierten Häuser dem Oberinspektor, dieser dem Gesundheitsrate. § 50. Die infizierten Häuser besucht er täglich dreimal, früh, Mittags und gegen Abend, sieht nach, ob sie verschlossen sind, und erforscht aus den Fenstern von den Wärtern und Bewohnern, was die Patienten an Arznei, Speise und Trank bedürfen. Die Bedürfnisse schafft er selbst, oder, wenn der Häuser viel sind, durch seine Leute herbei, wozu sie saubere Gefäße, Körbe, Schüsseln und Krüge haben müssen. § 51. Diese giebt er nicht in die Häuser (in welche er überhaupt bei Leib- und Lebensstrafe nicht hineingeht), sondern er und die Seinigen behalten sie in ihren Händen und leeren sie in die Gefäße, welche die Wärterinnen an die Hausthür bringen. Wo es sich schickt, kann man in einen am Fenster hängenden, an einem Stricke herabgelassenen Korb und in die darin befindlichen Gefäße, ohne Verührung des Korbes die Vorräte schaffen und hinaufziehen lassen. Diese Vorräte, mögen sie nun von den Bewohnern des Hauses gekauft, von Freunden geschickt oder vom Direktorium vorgeschossen worden sein, so muß der Unterinspektor sie treu besorgen. § 52. Ehe er das Geld aus den infizierten Häusern annimmt, muß er es in Essig oder scharfer Lauge waschen, wenigstens es in eine Schüssel voll Wasser legen. Er muß sich auch genau erkundigen, wie die Kranken sich befinden, ob sie den „Seelenvater“ verlangen, ob der Arzt oder Chirurgus nötig ist, wie die Arzneien gewirkt haben, besonders ob mehr Personen erkrankt sind, ob jemand gestorben ist, ob die Bedürfnisse fleißig und ordentlich verabreicht werden u. dgl., und muß darüber dem Oberinspektor schriftlich berichten. § 53. Dem Seelsorger, Pestarzt und Chirurgus soll er täglich über den Zustand und das Begehren der Kranken berichten, und diese nicht ohne Hilfe lassen. Er soll bei dem Auf- und Zuschließen der Häuser zugegen sein, nur den Beichtvater, Arzt, Chirurgus und nötigenfalls die Totengräber (Totenträger?) einlassen, die verordneten Arzneien durch seine Viktualienträger schleunig aus der Apotheke holen und

mit Bericht des Arztes den Bedürftigen zukommen lassen. § 54. Seine Leute sollen sich auch außer der gewöhnlichen Zeit bei den infizierten Häusern sehen lassen, um den Eingeschlossenen in ihrer Not behilflich zu sein. Des Nachts soll er in seiner Wohnung zu finden sein, da der Arzt, der Chirurgus oder andre von der Bedienung ihm vielleicht etwas zu befehlen haben, wovon er aber dem Oberinspektor Anzeige machen muß, so wie von allem Wichtigem. § 55. Auf dem Markte und der Straße soll er sich nicht unter die Leute mischen und ihnen nicht zu nahe kommen, auch beim Einkauf die Lebensmittel nicht betasten und wieder hinlegen. § 56. Erfährt er, daß jemand Bier- oder Weingäste über die Zeit setzt, den verbotenen Branntwein selbst brennt, ungesunde Lebensmittel verkauft, Badestuben, unnötige Gastereien oder Zusammenkünfte, Tänze und Spielleute anstellt, so soll er es dem Gesundheitsrate zur Bestrafung anzeigen, noch weniger zulassen, daß Trödelwaren, an Kleidung, Betten u. dgl. herumgetragen werden, sondern von allen wichtigen Vorfällen dem Oberinspektor oder Kollegium Anzeige machen. § 57. Von den Krankenwärterinnen: Die Frauen, welche der Oberinspektor oder das Kollegium in den Hospitälern oder sonst in der Stadt zu Wärterinnen der Eingeschlossenen geeignet finden, sollen willig in die Häuser gehen, wohin sie befehligt werden, bei Verlust der Herberge und der Almosen, welche sie bisher genossen haben, oder bei Bedrohung, die Stadt zu räumen, wie es auch in der Pestordnung von 1551 heißt: „Wer der Frauen zu S. Georgen oder im Predigerkloster bedarf, der Kranken zu warten oder inzuliegen, der soll sie ansuchen: welche das nicht thun wird, die soll verweist werden.“ Ferner sollen dieselben zunächst die Patienten zum Gebet des Morgens, Mittags und Abends und sonst gelegentlich antreiben, und sie bei vermehrter Angst an Buße, Beichte und Abendmahl erinnern, und den dazu bestellten Pfarrer rufen lassen. § 58. Sie sollen dem Unterinspektor und dessen Leuten auf ihre Anfrage den Zustand des Hauses und der Kranken berichten, diesen pünktlich und faustmütig Arznei, Speise und Trank reichen, ganz nach des Arztes Verordnung und nicht nach ihrem eigenen Kopfe. § 59. Die Zimmer, Betten und Geräte müssen sie reinlich halten, ihr und der Kranken Waschwasser und deren Excremente in die Erde verscharren und mit ungelöschem Kalk bedecken und oft räuchern, besonders bei Besuchen des Pfarrers, Arztes oder Chirurgus. § 60. Den Tod des Kranken zeigt sie sogleich dem Unterinspektor an, zur Beforgung des Begräbnisses, worauf sie anderswohin als Wärterin gewiesen wird, oder sich eingezogen halten muß. Sie soll ehrlich und treu sein, nichts durchsuchen und entwenden, namentlich nichts von der Kleidung des Kranken. § 61. Ihre Treue wird vom Räte nach überstandener Gefahr belohnt werden, und auch von den bemittelten

Verpflegten haben sie außer Unterhalt eine Belohnung zu erwarten. § 62. Von den Kranken- und Leichenträgern: Ist jemand gestorben, so meldet es der Unterinspektor dem Oberinspektor, welcher durch den Totengräber den Sarg in das Haus schaffen und den Leichnam hineinlegen läßt. Bei schwerer Leibesstrafe darf niemand einen Toten eigenmächtig und heimlich aus dem Hause schaffen und etwa auf die Straße legen. § 63. Die Leiche wird von der Wartsfrau abgewaschen und in das Totengerät gehüllt, darauf mit Hilfe des Totengräbers in den Sarg gelegt, mag dieser ein eigener und bestellter, oder ein „gemeiner“ Sarg sein, und derselbe wird sogleich geschlossen und bis zur Beerdigung nicht wieder geöffnet. § 64. Andre Leichenträger sollen die an der Pest Gestorbenen und andre die nicht Infizierten tragen; weshalb auch von den Gesundheitsherren einige ordentliche Männer als Pest-Leichenträger mit einer wöchentlichen Besoldung in Pflicht genommen werden, und zwar ohne Unterschied für Reiche und Arme, wie ja auch 1551 aus jeder Pfarrei 4 Mann dazu angenommen sind, gegen Belohnung von dem Gelde, „welches zur selbigen Zeit in die Tafeln gefallen.“ Bemittelte zahlen den Trägern von Erwachsenen 1 Thaler, von einem Kinde einen halben Thaler; bei Unbemittelten wird aber die Beerdigung unentgeltlich besorgt. § 65. Erwachsene Personen werden von 6, jüngere von 4, Kinder von 2 Trägern getragen. Der alte Gebrauch, daß bei Zünften und Handwerken die jüngsten Meister die Leichen tragen, wird während der Pestzeit eingestellt; doch sollen diese jüngsten Meister während dieser Zeit den bestellten Leichenträgern ihre Gebühr zahlen. § 66. Stirbt aber jemand an einer andern Krankheit, so bleibt jener Gebrauch, und es wird den Jungmeistern das Tragen nicht verwehrt. Während der Pest werden die Leichen des Nachts ausgetragen. § 67. Kein an der Pest Gestorbener soll 2 Nächte liegen, doch soll er auch nicht noch warm und früher als 18 Stunden nach dem Tode begraben werden, wie auch die alten Statuten (Buch 2, Art. 80) bestimmen, „daß man seinen Fründ begraben soll, als schiere he gesterbit, daß he nicht übernächtigt werde;“ obgleich andre Exemplare dazu setzen: „ausgeschlossen in der Pestlens, und ob ehehaft Noth ihm die Grast benehme.“ Ohne Zweifel dachten die Vorfahren an die Frau Reichmuth von Adricht, welche 1537 während der Pest zu Köln am Rhein zu geschwind begraben, und als sie des Nachts von den Totengräbern beraubt wurde, wieder erwachte und mit der Laterne der Diebe nach ihrem Hause zurückgekehrt war. § 68. Nur auf Befehl des Oberinspektors dürfen die Leichenträger und der Totengräber zur Beerdigung eines Toten in ein Haus gehen, und sie dürfen dabei nichts durchsuchen und entwenden. Alle Pestbediente, die mit den Leichen umgehen, auch ihre Weiber und Kinder, vermeiden so viel als möglich, mit andern Leuten

zusammen zu kommen, tragen auch, damit man sie erkenne, einen weißen Stab in den Händen, und es werden ihnen entlegene und abgeforderte Wohnungen angewiesen. § 69. Von den Pest-Totengräbern: Für jede Pfarrei wird ein besonderer Pesttotengräber angenommen, und die andern Totengräber dürfen sich bei schwerer Strafe mit den Pestleichen nicht befassen. § 70. Die Pesttotengräber meiden alle Berührung und allen Umgang mit Gesunden, den Besuch von öffentlichen Orten, Wein- und Bierhäusern, und wenn sie ausgehen müssen, tragen sie einen weißen Stab. § 71. Die Totenbahnen, die „gemeinen“ Särge und andre Instrumente werden an Orten aufbewahrt, wo sie dem Anblick entzogen sind. Bahnen und Särge werden des Nachts oder des Morgens vor Tage in das Leichenhaus geschafft, nach Befehl des Oberinspektors. § 72. Zur Beerdigung der an der Pest Gestorbenen, da die gewöhnlichen Kirchhöfe ohnedies zu klein sind, sind besondere Plätze gewählt, und zwar für die Oberstadt die Spendekirche und deren Kirchhof, insonderheit der Raum zwischen der Stadtmauer und dieser Kirche, wo auch 1626 die meisten Toten begraben sind, für die Neustadt, den Frauenberg und den Teil der Pfarrei S. Nicolai unter den Weiden und am Neuentwege der Klostergarten des Frauenbergs und, wenn dieser nicht hinreicht, der Vorhof bei den Augustinern vor dem Alhren (Vogel), für das Altendorf und einen Teil der Pfarrei S. Blasii (Grimmel und um S. Elisabeth) der Platz an der Schärfgasse zwischen dem Schärsteiche und der Bleiche, so weit derselbe dem Kate gehört und mit einem Stacket vom dem Felde her zu verwahren ist. § 73. Die Gräber werden für Reiche und Arme nicht unter 2 Ellen tief gemacht, wie auch 1551 4 Schuh Tiefe bestimmt war. Die Kirchhöfe bleiben geschlossen, bis die Leiche gebracht wird. Die eigenen Särge werden beim Einsenken nicht aufgemacht. Bei dem Herausziehen der „gemeinen“ Särge¹ muß die Leiche im Grabe gerade liegen bleiben, und darf ihrer Kleider nicht beraubt werden, wenn sie deren hat. § 74. Ist die Grube für mehrere Leichen bereitet, so wird jede einzeln, wenn sie ankommt, alsbald eingesenkt, mit ungelöschtem Kalk beschüttet und mit Erde bedeckt. Vermögende zahlen dem Totengräber von einem Toten über 12 Jahr 1 Thaler, unter 12 Jahr $\frac{1}{2}$ Thaler, Leute aus dem Mittelstande 16 Groschen und 8 Groschen, für Arme zahlt aber die Gesundheitskasse 6 Groschen und 3 Groschen. § 75. Sollte ein Totengräber sich vom Teufel blenden und durch schändlichen Gewinn verführen lassen, namentlich noch lebende und ohnmächtige Kranke als Tote hinzuschleppen, oder gar Lebende aus Geiz und böser Absicht zu ersticken,

¹ Die also wieder gebraucht wurden.

so soll er lebendig mit dem Feuer gestraft werden. § 75.¹ Vom Lazarett: Da der Verbreitung der Seuche am kräftigsten Einhalt gethan werden kann, wenn die Kranken aus den Häusern in abgefunderte Lazarette geschafft werden, dergleichen Lazarette aber außer der Stadt zu bauen und einzurichten die Zeit zu kurz und die Kammerei nicht reich genug ist, da ferner das Hospital S. Elisabeth, welches die Pestordnung von 1551 zu diesem Zweck bezeichnet, in der Stadt, am Wasser, nahe bei zwei Mühlen und über der Unterkunft liegt, welche die Oberstadt mit Wasser versorgt, also ungeeignet ist, so soll das Hospital S. Cyriaci (der Siechhof) dazu eingerichtet werden. § 76. Wird nun vom Oberinspektor oder dem Kollegium erkannt, daß ein Erkrankter in das Lazarett geschafft werden soll, so ordnet der Unterinspektor an, daß die Leichenträger ihn des Abends oder des Morgens früh mit dem notwendigsten Geräte hineinführen oder auf einem Sessel tragen, und der Hauswirt giebt ihm ein Bett mit, doch nicht das, auf welchem er bisher gelegen, auch andre Notdurft. Besonders sollen dabei die Gilden- und Handwerksgenossen die Ihrigen unterstützen. Ganz Armen wird von der Gesundheitskasse das Nötige vorgestreckt oder umsonst gegeben. § 77. Deshalb muß das Lazarett bald mit Holz, Licht, Öl, Salz, Mehl, Bier, Essig, Seife, Räucherwerk u. dgl. versorgt werden, worüber der Lazarettvater und dessen Frau die Aufsicht haben und ein Verzeichnis führen. Die Viktualien werden von den Zubringern an einem angewiesenen Orte außerhalb des Lazarett-hofes abgeladen, und, wenn diese sich entfernt haben, von den Lazarettbedienten hereingeholt. § 78. Die wohlhabenden Brauherrn werden gebeten, aus Barmherzigkeit von jedem Gebräu eine Tonne Dünmbier ins Lazarett zu schenken. § 79. Die Kranken werden daselbst nach dem Geschlechte, so viel als möglich auch nach Stand und Alter in die Zimmer verteilt, die Neuangekommenen auch 3 Tage in besondere Zimmer gebracht, damit man erst sehe, wie die Krankheit sich anläßt. Auch den Genesenden wird ein besonderes Gemach angewiesen. § 80. Der Lazarettvater darf keinen Kranken ohne Befehl seiner Obern aufnehmen, auch keinen nach eigenem Willen das Zimmer wechseln oder gar aus dem Lazarett sich entfernen lassen. § 81. Er muß Feuer und Licht wohl bewahren und ehe er schlafen geht, alles auslöschen, darf Katzen und Hunde nicht dulden und hat für Reinlichkeit und Ordnung seiner Leute zu sorgen. Seine Frau, die Lazarettmutter, muß besonders darauf sehen, daß die Kranken wohl gereinigt werden und an reiner, vorher durch-räucherter Wäsche nicht Mangel haben. Beide müssen die Kranken wenigstens zweimal täglich besuchen, sich nach ihrem Befinden und

¹ Dieser § ist durch ein Versehen auch als § 75 bezeichnet, wie der vorige.

Anliegen erkundigen, und wenn sie den Prediger, Arzt oder Chirurgus verlangen, vor deren Eintritt räuchern, auch sie mit nötigen Arzneien versorgen. § 82. Den Kranken soll er nach Anordnung des Arztes regelmäßig und reinlich und ohne Unterschleif Speise und Trank zukommen lassen, auch was dergleichen etwa deren Freunde senden und vor dem Lazarett niederlegen lassen. § 83. Jedes Zimmer soll vor dem Fenster ein Glöcklein haben, durch deren Anziehen die Kranken, wenn es nötig ist, die Wärter rufen können. § 84. Die Kranken dürfen in des Beicht- und des Lazarettvaters Beisein ein Testament machen und es diesem geschrieben zur Verwahrung übergeben. Testieren sie mündlich, so soll der Vater das Testament in ein besonderes Buch eintragen, und ein solches Testament soll ohne „fernere Zierlichkeit“ gelten. Ist der eine von ihnen, der Seelsorger oder der Lazarettvater, abwesend, so können zwei andre Personen dessen Stelle vertreten, diese müssen alsdann aber den Vorgang eidlich erhärten. § 85. Die Gestorbenen soll der Lazarettvater durch die Wärter oder Wärterinnen (nach dem Geschlechte) in den Sarg beschicken, nach 18 Stunden durch 4 bestellte Träger an den Begräbnisplatz tragen und vom Totengräber beerdigen lassen, wobei die Lazarettbedienten, außer denen, die zur Wartung bei den Patienten bleiben müssen, zum Grabe folgen sollen. § 86. Die Sachen („Mobilien“) der Verstorbenen oder Genesenen werden niemand verabsfolgt, sondern durchs Wasser gezogen, 4 Wochen auf dem Boden an die Luft gehängt und durchräuchert, darauf in einem besonderen Gemache inventiert aufbewahrt. Die täglich eingebrachten Kranken soll der Lazarettvater nach Namen, Alter, Geschlecht, Vaterland u. s. w. verzeichnen, so auch das Geld und die Kleider, welche sie mitbringen, aufschreiben; ebenso auch ein Verzeichnis der Gestorbenen und Genesenen wöchentlich dem Unterinspektor überschieken, welcher es abschreibt und dem Oberinspektor zufertigt. § 87. Wenn durch den Tod oder die Wiederherstellung des Kranken ein Zimmer leer wird, so muß dasselbe erst gereinigt werden, ehe ein anderer hineingebracht wird. Der Genesene soll, ehe er das Lazarett verläßt und wieder unter die Leute geht, gehörig gereinigt werden und die gebührende Zeit Quarantäne halten. Er soll mit des Kollegii Genehmigung und mit einem neuen Kleide ausgestattet, welches er vor dem Lazarett bei einem Feuer anziehen muß, entlassen werden. § 88. Der Vater, die Mutter und die andern Bedienten des Lazarettes dürfen das Lazarett nicht verlassen und unter die Gesunden gehn und müssen ihre Bedürfnisse durch den Unterinspektor hereinholen lassen. Wenn die Seuche vorüber ist, so haben sie für ihren Rat und Mühe Vergeltung zu erwarten.

§ 89. Von der Reinigung der Häuser und Mobilien und dem

Verhalten der Wiedergenesenden: Wenn in einem infizierten und abgesperrten Hause seit 40 bis 50 Tagen niemand gestorben, und die Bewohner desselben gesund sind, so sollen diese es durch den Unterinspektor dem Oberinspektor und den Gesundheitsherren anzeigen, worauf nach Befinden die Reinigung des Hauses, doch nicht durch die Pestbedienten, sondern durch besonders dazu bestellte und vereidigte Reiniger angeordnet und vorgenommen werden soll. § 90. Am siebenten Tage nach der wirklichen Reinigung wird den Bewohnern des Hauses der freie Verkehr mit Gesunden wieder gestattet, und sowohl die aus dem „Angsthaften“ Befreiten, als diejenigen, welche bis dahin außerhalb ihrer Häuser haben leben müssen, werden Gott danken und ihre Dankbarkeit durch Wohlthaten gegen die Armen und durch neuen Gehorsam bethätigen. § 91. Die beste Zeit der Reinigung würde der harte Winter sein, doch wird man nicht immer so lange warten können. Ist nun keine Gefahr im Hause mehr zu erwarten, so wird die Säuberung nach Verordnung des Physikus so vorgenommen, daß zuerst das ganze Haus, auch die verschlossenen Schränke in den Wänden mit Besen und Federwischen von Spinnweben und allem Unrat sorgfältig ausgefegt werden; darauf werden auch die Stuben und Kammern, Thüren, Fenster, Tische, Bänke, Stühle u. dgl. stark geräuchert, besonders mit Schwefel (wie in dem Medizinal. Bedenken gelehrt wird), und die Gemächer werden 1 oder 2 Nächte in solchem Rauche gelassen. Hierauf wird alles mit heißem Wasser und Sand, dann mit scharfer Lauge, auch wohl mit Essig gewaschen. Ritze und Löcher in den Wänden werden mit Kalk oder Lehm verstrichen, auch die Wände mit Kalk geweißt. § 92. Zuletzt wird nochmals geräuchert, indem man „Weinrauten“ oder andern scharfen Essig, worin man Myrrhen, Rauten, Schwefel, Vitriol, Salpeter, Alaun u. s. w. eine Nacht eingeweicht hat, auf glühende Kohlen oder Ziegeln gießt, oder man holt dazu aus der Apotheke das „Rauchpulver für infizierte Häuser.“ Mit solchem Räucherwerk, welches er Parfum d'enfer oder Höllenrauch nennt, will P. Gabriel (de peste p. 152) selbst noch infizierte Häuser und Personen von der Pest befreit haben. Er nimmt dazu gröblich zerquetschtes grobes Schießpulver und fein pulverisirten Schwefel und dergleichen Weiden- oder Lindentohlen, zu gleichen Teilen, woraus mit starkem Essig ein wohlgemischter Teig gemacht und dieser zu Kuchen gebildet wird, welche getrocknet werden. Zum Gebrauche schlägt man davon, nach der Größe des Zimmers, eine große oder kleine Handvoll ab, und wirft sie auf Kohlen. Man räuchert aber alle Gemächer bis auf den Boden auf einmal, setzt dazu von unten bis oben an alle Örter des Hauses eiserne Glutpfannen, irdene Töpfe oder Ziegel mit Kohlenfeuer, welches man aber wohl verwahrt, indem man auch unter die Glut kalte Asche

legt. Man schließt die Fenster, hängt Kleider und Betten an Stöcke auf, setzt und legt Bücher, metallene Geschirre u. dgl. auf Bänke und Tische. Nun fängt man die Räucherung vom höchsten Teile des Hauses an und setzt dieselbe von oben nach unten von einem Gemache zum andern fort, damit der Rauch dem Räuchernden nicht schade, weshalb dieser auch ein Tuch über Mund und Nase bindet und den Kopf vom Feuer abwendet. Nach 4 oder 5 Tagen öffnet man alle Thüren und Fenster, und räuchert noch 3 oder 4 Tage mit Wachholderholz oder Beeren. Das Weißzeug wird nach einer „Bäuchwäsche“ an die Luft gehängt, wo möglich unter freiem Himmel. § 94. Einige halten für eine Probe der vollkommenen Reinigung, daß man ein Stück Fleisch von einem kaum geschlachteten Tiere, oder eine gedorrte Kröte oder ein noch warm zerstücktes Brot an einen Stock aufhängt und 24 Stunden in dem Zimmer hängen läßt: sei das Fleisch in dieser Zeit faul, die Kröte aufgelaufen oder das Brot schimmlicht, so sei das Gift noch vorhanden. Andere setzen eine Schüssel mit einigen ausgeschlagenen frischen Eiern in den Raum, und sehen nach 24 Stunden nach, ob diese noch gut oder faul und stinkend sind. „Ob diesen Experimenten allein zu trauen sei, wird ein Vernünftiger leicht ermessen.“ § 95. Mobilien, die in einem solchen Hause gewesen, besonders in den Räumen, wo die Kranken gelegen haben, müssen, wenn sie gewaschen werden können, einige Tage in heißer Lauge oder Salzwasser eingeweicht, darauf mit heißem und zuletzt mit kaltem Wasser wohl gewaschen werden, und einige Tage in einen freien Luftstrom aufgehängt. Wer die Gelegenheit dazu hat, kann solche Sachen auch an Stricken einige Tage in fließendes Wasser hängen. Silberne, kupferne, zimmerne, messingene, eiserne oder hölzerne Gefäße werden ebenfalls einige Zeit in Wasser gelegt und dann mit Lauge und Essig abgerieben. Sachen, welche die Feuchtigkeit nicht vertragen, sollen in weiten Sieben oder sonst wohl durchräuchert werden. Federbetten, worauf die Pestkranken gelegen, und die wohl zu entbehren sind, soll man wegchaffen und verbrennen; was aber der Kranke nicht selbst gebraucht hat, 40 Tage bei kaltem und hellem Wetter der Sonne und Luft im Freien aussetzen, täglich ausklopfen und rütteln. So soll es auch mit dem kostbaren Pelzwerk gemacht werden, wenn man dasselbe nicht neu beizen und umarbeiten kann. Das Getreide auf dem Boden wird einige Wochen hindurch täglich umgestochen; Graupen, Hirsen, Reis u. dgl., auch Mehl, werden einige Tage ausgeschüttet und auf einem reinen Boden ausgebreitet. Sachen ohne besonderen Wert, alte Lappen, Schachteln, Büchsen, auch die geringe Kleidung des Kranken, werden, wo dazu der Raum in den Häusern oder Höfen ist, daselbst oder vor der Stadt jenseit des Feldwassers tief vergraben oder verbrannt. — Um bei der Reinigung Unterschleif zu verhüten, wird

von einer vom Räte bestellten Person ein Verzeichnis der Sachen angefertigt; doch steht es dem Eigentümer frei, ein solches Verzeichnis, zur Verminderung der Kosten, selbst zu machen oder machen zu lassen.

§ 100. Alle bei der Reinigung beschäftigten Personen sollen die kirchlichen und politischen Versammlungen meiden, auch die Flüssigkeiten, womit sie die Sachen abgewaschen haben, „bei Lebensstrafe“ nicht auf die Straße gießen, noch weniger bei den Künsten oder bei dem Wassergraben in der Vorstadt die Reinigung vornehmen. Fehlt in den Häusern der Raum zum Reinigen oder Vernichten, so sollen die Sachen dazu auf den Vierenrasen geführt werden. § 101. Teilungen durch die Pest angestorbener Erbschaften sollen nicht ohne Vorwissen und nur nach Anordnung der Obrigkeit geschehen.

§ 102. Es folgen andre Verordnungen: Alle jene Anstalten, namentlich die Pestbedienten, das Lazarett, die Versorgung der Armen (damit die Bettelei vor den Thüren jetzt ganz aufhöre), die Unterstützung der notleidenden Abgesperrten, auch des fremden Gesundes, machen außerordentliche Kosten. § 103. Deshalb haben die Herren Ältesten im Räte beschlossen, da die Kämmerer diese großen Kosten nicht ertragen kann, „daß erstlich durch eine gemeine Anlage eines Terrains zu Anschaffung des Lazarett und Besoldung der Pestbedienten etwas Vorrat an die Hand geschafft“, und daß für die Armen anfangs eine besondere Einsammlung durch 4 Deputierte von Haus zu Haus, darauf jeden Sonntag in den Becken vor allen Kirchthüren veranstaltet werde. Über das Eingekommene wird vom Collegium sanitatis monatlich Rechnung abgelegt. § 104. Es werden mit Zwerflicht reichliche Gaben erwartet. § 105. Reichthum dennoch die Kollekte nicht hin, so sollen andere Anstalten getroffen werden. Auch ist zu hoffen, daß die vermögenden Kirchen und Hospitäler aus ihrem Vorrathe Beiträge geben werden. § 106. „Damit aber die armen herumgehenden Leute ihre ordentliche Zeit und Ort zu ihrer Spende wissen“, sollen ihnen dreimal wöchentlich, des Montags, Donnerstags und Sonnabends um 9 Uhr vormittags an zwei Orten, nämlich im Altendorfe, vorn im Stadtgraben oder auf dem Ziegelhofe, und auf dem Frauenberge im Stadtgraben von den beeidigten Vorstehern der Armen Almosen gereicht werden. Die Zahl der armen Männer, Weiber und Kinder soll jedes Mal dem Oberinspektor und dem Gesundheitsrate gemeldet werden. Dieselben sollen auch, ehe sie die Almosen empfangen, knieend zusammen das Vater Unser beten und das Gebet: „Vater unser im Himmelreich, wir sind deine Kinder allzugleich“ oder andere.

§ 107. Das Herumschicken der Hausgenossen zur Einsammlung von Beisteuern für den Unterhalt armer Kranker oder für die Beerdigung Verstorbener ist verboten. Für die Armen wird durch die

Inspektoren aus der Gesundheitskasse gesorgt. § 108. Die Bürger sollen sich mit Vorräten zum Lebensunterhalt, auch mit Arznei und Nüchternwerk möglichst versorgen. § 109. Die Armen erhalten das Nütliche aus der Gesundheitskasse umsonst, aber für das, was den Bemittelteren daraus bei augenblicklicher Not verabreicht wird, wird von ihnen oder ihren Erben die Bezahlung später eingetrieben werden. § 110. Nas und tote Tiere dürfen nicht auf die Straße geworfen, sondern sie müssen an abgelegene Orte und entfernt von der Stadt tief in die Erde vergraben werden. § 111. Auch Kehrriech und Noth sollen nicht an öffentliche Orte¹ geworfen werden. Was am Sonnabend vor den Häusern zusammengekehrt ist, soll alsbald beiseite gebracht, aber alte Lumpen, Abgänge geschlachteter Tiere, Menschen- und Schweinekot u. dgl. durchaus nicht in den Mühlgraben in der Stadt, sondern in das fließende Wasser unterhalb der Stadt geschafft werden, bei Geld- oder Gefängnisstrafe. Es wird wegen dieses Verbots der 49. Artikel² des 3. Buches der 1470 revidierten Statuten citiert. § 112. Urin darf nicht auf die Straße geschüttet werden; die Gassen und Abzuchten sind oft zu reinigen und in die Abtritte soll man wöchentlich ein oder zwei Mal ungelöschten Kalk werfen. Gewerbe, welche nicht ohne Gestank und üble Ausdünstungen getrieben werden können, sind soviel als möglich zu beschränken. § 113. Die keinen Hofraum haben, dürfen wegen des Gestanks Vieh, namentlich Schweine, Gänse und Enten nicht halten. Die Schweine sollen nicht zum Verkauf auf den Markt getrieben werden, namentlich nicht „der bösen Gewohnheit nach bei Unsere Apotheke.“ Die, welche Vieh halten, sollen den Mist, wenn sie wegen Enge des Hofes und Hauses denselben nicht darin aufladen lassen können, um ihn auf den Acker zu fahren, nicht auf die Straße schaffen und vor ihrem Hause „aufschlagen“ lassen. Dieses Ausstragen des Mistes soll nur bei hartem Froste geschehen.

§ 114. Hunde und Katzen werden am besten abgeschafft oder wenigstens nicht aus dem Hause gelassen, da durch sie die Pest verbreitet werden kann. Hunde, die auf der Straße getroffen werden, schafft der „Feldmeister“ weg. Schweine, welche, außer der Zeit des Aus- und Eintreibens durch den Hirten, auf die Straße kommen, werden nach der Polizeiordnung auf den Markt getrieben und ohne Strafe nicht los gegeben. § 115. Brunnen und öffentliche Wasserbehälter, auch der Mühlgraben, dürfen nicht verunreinigt werden durch Hineinwerfen oder Waschen u. s. w., besonders nicht

¹ Als solche Orte werden namentlich angeführt die Kunst am Markte, die Ecke an der Wage am Kornmarke, S. Nikolaitirche, „hinter der Mauer“ (am Petersberge). ² § 48 in meinem Abdrucke (Die Gefesssammlungen der Stadt Nordhausen im 15. u. 16. Jahrh. S. 62. g.)

durch Gegenstände, welche die Kranken oder Toten an sich gehabt haben, bei Leibesstrafe. § 116. Wie die Vorfahren vor langen Jahren verordnet haben (nach Artikel 12 des 2. Buches der alten Statuten)¹, daß die Knochenhauer, wenn sie „Rösser“ schlachten, das Blut nicht auf die Straße gießen oder laufen lassen, so soll das auch jetzt nicht geschehen. Auch sollen die Handwerksmeister der Knochenhauer darauf sehen, daß kein unreines Vieh geschlachtet und kein Vieh aus verdächtigen Orten geholt werde. Auch das Blut vom Aderlassen und Schröpfen soll nicht auf die Gasse gegossen werden. § 117. Die Bäcker sollen sich mit Getreide und Mehl bei Zeiten hinlänglich versehen, damit es an Brot in der Stadt nicht mangle. Das Brot soll während der Seuche nicht warm verkauft werden, sondern erst wenn es erkaltet ist. Sobald ein Backhaus infiziert ist, soll der Bäcker, er sei „Weiß- oder Heimbäcker“, das Backen einstellen. § 118. Wie die Bäcker sollen sich auch die Backgäste, so auch die Müller und ihre Mahlgäste hüten, daß sie durch Ansteckung die Pest nicht weiter verbreiten. Für die Müller soll noch eine besondere Verordnung erlassen werden. § 119. Können die Zusammenkünfte der Zünfte, Gilden und Handwerke während der Pest nicht ganz unterbleiben, so müssen sie wenigstens mit Vorsicht in unverdächtigen Häusern gehalten werden, ohne Teilnahme der Infizierten oder Verdächtigen, und ohne Bestrafung der Ausbleibenden. § 120. Hochzeiten sänden am besten jetzt gar nicht statt: sie sollen wenigstens ohne Aufwand und ohne Musik und Tanz gehalten werden, auch wenn der Bräutigam vermögend ist, nicht über 2 Tage dauern, mit nicht mehr als 2 Tischen Hochzeitsgäste. Dabei soll des Abends um 7 Uhr „der Aufstand“ (vom Tische) gemacht werden, und um 8 Uhr soll Feuer und Licht im Hochzeitshause gelöscht sein. § 121. Auch bei Kindtaufen soll die bisherige Verschwendung ganz aufhören, und niemand soll sich unterstehen, „über den Trunk, gebackene Kuchen und Brezeln seine Gebattern und andre Weiber zu traktieren.“ § 122. Andere Gastereien, bei den Zünften und sonst, werden auf frühlichere Zeiten verschoben, namentlich auch die lärmenden Zusammenkünfte der Handwerksburschen an den Quartalen. Scheinen solche Zusammenkünfte nötig zu sein, so sollen die Altgesellen die Sache ohne Trunk abmachen. § 123. Das Branntweinsziehen und Branntweindbrennen, welches beides zur Verbreitung der Pest dienet, soll bei exemplarischer Strafe ganz verboten sein. Auf dem Weinkeller und in den Bierhäusern soll man am Tage fleißig räuchern, an Sonn- und Festtagen nicht vor dem Gottesdienste, sonst auch nicht spät in der Nacht

¹ Dieser Artikel steht nicht an der citierten Stelle der alten Statuten von c. 1360 (C).

(außer für Kranke und Reisende) Wein oder Bier zapfen, noch weniger nach 6 Uhr des Abends oder bis zum Betrinken Gäste dulden. Jeder Einwohner mag Wein und Bier, etwa auch zubereitetes Fleisch aus der Garküche, bei Tage sich ins Haus holen lassen. § 124. Nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang soll ein Hausvater nicht leicht die Seinigen auf die Straße schicken, weil die Nachtlust meistens für schädlich gehalten wird. § 125. Die beiden Jahrmärkte finden während der Pest nicht statt, und auch der bedorstehende Herbstjahrmarkt ist bereits, wie im vorigen Jahre, durch Anschlag und in die Fremde abgeschriben. Musik und Saitenspiel, Tänze und Komödien werden weder öffentlich, noch in den Gasthöfen, Wein-, Bier- und andern Häusern in dieser Zeit verstattet. Den „Oculisten, Bruchschneidern, Zahnbrechern“, noch mehr den „umstreichenden Quacksalbern, Theriakkrämern und großsprechenden Landfahrern“, soll verboten sein, in der Stadt, am wenigsten auf offenem Markte, feil zu stehen. § 126. „Dem mit Worten nicht auszuweden ist, was solche selbstgewachsene Medici und unverständige Kälberärzte für Schaden bei den gemeinen Leuten anzurichten pflegen, teils mit ihren bezlogenen purgantibus, welche sie Magenzucker oder mit andern pralenden und verführerischen Namen titulieren“, welche in dieser bösen Seuche den gewissten Tod bringen, teils mit ihrem falschen und untauglichen Theriak und andern nichtswürdigen Dingen, worauf sich die armen Leute verlassen und so die Hilfe durch bessere Arznei versäumen. Deshalb soll auch niemand heimlich oder öffentlich eine Arznei gegen die Pest verkaufen oder den Kranken eingeben, ohne Wissen und Willen des Collegii sanitatis, welches solcher Personen Kenntnis und Wissenschaft prüfen wird, wovon auch die Apothekenordnung §§ 15. 19. spricht.

§ 127. Den Chirurgen und Wundärzten steht es nicht frei, bei Annäherung der Pest zu fliehen; sie müssen ausharren und sich mit den nötigen Gesellen und Gesinde versehen. Doch sollen sie ohne Verordnung des Collegii san. zu keinem Pestkranken gehen und nur den Andern aufwarten. Haben sie ohne es zu wissen einen Angesteckten behandelt, ihn etwa zur Ader gelassen u. dgl., und erfahren es darauf, so sollen sie dieselben Instrumente nicht mehr bei Gesunden gebrauchen. Die „gemeinen Badstuben“ sollen bei einreißender Pest ganz verboten sein. § 128. Leute, die sich angesteckt oder krank fühlen, sollen sich von den Gesunden zurückziehen, indem sie ja sonst gegen das 5. Gebot sündigen. § 129. so auch die mit den Kranken Eingesperreten und die etwa wieder Genesenden, welche ihre Zeit zur Resitution erwarten müssen (im Sommer nicht unter 6 Wochen). Sie sollen bis dahin die Kirchen, das Rathhaus, die Häuser der regierenden Bürgermeister, den Markt und andere Zusammenkünfte nicht besuchen. § 130. Suppliken aus infizierten Häusern werden

nicht direkt aufs Rathhaus oder in die Häuser der Bürgermeister geschickt, sondern an die Inspektoren oder mittelbar an den Gesundheitsrat. § 131. Trüdelfrauen und noch weniger Juden sollen sich nicht unterziehen, mit Kleidern, Leinwand, Tuch, Betten, Hausgeräte, selbst nicht mit silbernem und vergoldetem Geschirre, auf den Markt oder die Straßen zu treten, noch damit zu hausieren, bei Gefängnis- und andern empfindlichen Strafen. Jeder Hauswirt soll auch streng darauf sehen, daß nicht seine Leute solche Sachen etwa um einen geringen Preis kaufen und die Pest dazu. § 132. Lebensmittel, Getreide, Holz und dergleichen Dinge, deren wir nicht entbehren können, wenn sie aus der Nachbarschaft, dieselbe sei rein oder infiziert, kommen, sollen vor der Stadt gekauft, nach Befinden bei einem angemachten Feuer abgeladen und vorsichtig hereingebracht werden. Über gewisse Örter und Wiesen wollen wir uns noch mit den Nachbarn vergleichen. Pflaumen und andere Früchte, welche leicht verderben, wurmförmig oder unzeitig sind, desgleichen tote und fast stinkende Fische soll man weder in noch außer der Stadt feil haben. Geflügel soll nur gerupft und aus gesunden Örten zu Markt gebracht werden. § 133. Jeder Hauswirt soll täglich dreimal, im Sommer früh um 5, im Herbst und Winter um 6 Uhr, Mittags um 12 Uhr und des Abends im Sommer um 6, im Herbst und Winter um 5 Uhr mit Wachholderholz und Veeren, oder mit Schwefel, Harz u. dgl. sein Wohnzimmer und ganzes Haus wohl durchräuchern; ferner mit Essig sprengen, frischen Kalk löschen, durch Essig auf glühenden Ziegeln Dampf bereiten, ein brennendes Feuer erhalten oder einen Schuß Pulver vorsichtig abbrennen, wie es in dem Bedenken des Physikus ausführlicher angegeben ist. Dazu sind Alle verpflichtet, Reiche und Arme. Bei allen Zusammenkünften, auch in den Kirchen und auf dem Rathause, soll geräuchert werden.

Am Schluß wird angeführt Varro de re rustica I: etsi salubritas, que ducitur a coelo et a terra, non sit in potestate nostra, multum tamen est in nobis, quod quae sint graviora, possumus diligentia nostra facere leviora. Jeder soll demnach auf sich und seine Nachbarn aufmerksam sein, und alles Bedenkliche den Inspektoren und dem Kollegium anzeigen.

Das der Pestordnung beigefügte ausführliche „Medizinische Bedenken“ des Dr. Froman enthält nach einer Einleitung von 7 Paragraphen (über die Ursachen der Pest u. s. w.) nach den Kolummentiteln oder Blattüberschriften 3 Teile: 1) Wie die Pest zu präservieren, — 2) Von den Zeichen der Pest, — 3) Wie die Pest zu kurieren sei.

Jeder Teil hat besondere Unterabteilungen (Sektionen), welche wieder in mehrere Kapitel und diese in Sätze oder Paragraphen zerfallen.

Auch von dieser Schrift einen eingehenden Auszug zu liefern, dazu fehlt hier entschieden der Raum, so Interessantes dieselbe auch enthält, besonders für die Geschichte der Heilkunst. Man ersieht daraus, auf welchem Standpunkte ein wirklich gelehrter Arzt aus der alten Schule Galens, wie Dr. Froman ein solcher war, damals stand. Auffallend ist besonders die große Menge der zum Teile einfachen, zum Teile aber sehr zusammengesetzten Arzneien, Präservativ- und Heilmittel, sowie die mitgetheilten Rezepte berühmter Ärzte. Jenen Reichtum der Arzneien erkennt man auch aus der gedruckten Apothekenordnung und Taxa der Stadt Nordhausen vom Jahre 1657 (24 Bogen in 4).

Wir wenden uns nun zu einer Übersicht und Darstellung des Verlaufes der Pest in Nordhausen, zunächst mit Benutzung einer offiziellen Sammlung: „Acta und Todtenbuch, so anno 1682 et seq. allhier bey deme grausam graßirten Contagio Pestilentiali In domahligen Collegio Sanitatis ergangen“, welche Sammlung einen starken Band in Folio bildet. Besonders beigelegt sind gegen 150 Originalrezepte des Physikus Dr. Froman.

Dem Totenbuche von 70 Blättern sind die Acta aus dem Jahre 1682 vorgeheftet, etwa 30 Schriftstücke, meistens Originalschreiben an den Rat, über 100 Schriftstücke, meistens Schreiben aus dem Jahre 1683, sind nach dem Totenbuche eingehesftet. Zuerst sind eingetragen die Eide für den Pestchirurgus, für die 2 Exploratores¹ (welche zugleich Totenträger waren), für den Oberinspektor, für die Totenträger.

Aus den Aufzeichnungen über die für die Pestfachen besonders bestellten Personen hebe ich zunächst hervor das aus der Mitte des Rates gewählte Collegium Sanitatis, bestehend aus 6 Personen (3 Quatuorvirn und 3 Senatoren), von denen der rechtsgelehrte Quatuorvir Weber den Vorsitz hatte. Ein Mitglied war zugleich Thorsinspektor, und 4 derselben bestimmte der Rat besonders die Erbfälle zu beachten und dabei einzuschreiten. Alle 6 Mitglieder überlebten die Pest.

Mit Pest- oder Passchreibern waren 3 Thore bestellt, das Töpferthor, das Siebenthor und das Altenthor.²

Der im März 1682 als Pestilentiarius angenommene Arzt J. P. Auf aus Eisenach wurde von Tennstädt hierher geholt und mit 200 Gulden Besoldung und 10 Thaler Hauszins angestellt, erkrankte

¹ Sie mußten die etwa ganz ausgestorbenen Häuser ausforschen, offene schließen, dazu thun, daß nichts von der verlassenen Habe geplündert und verschleppt wurde zc. — Beide überlebten die Pest. ² Die 3 andern äußern Thore und die äußern Pforten scheinen während der Pest geschlossen gewesen zu sein.

aber an der Pest am 12. Juni, darauf nochmals am 3. Sept. und starb am 8. Sept. 1682.

Pestchirurgen waren: 1) J. Kost aus Erfurt mit jährlich 100 Thalern, 2) Juhren Holz und (wie auch seine Nachfolger) mit freier Arznei. Er starb an der Pest am 12. Juni 1682. 2) Phil. Carl aus Stolberg, starb am 18. Juni 1682. 3) C. Voigt, Badergesell aus Goslar, mit monatlich 10 Thalern. Ihm wurde am 16. Aug. der Dienst aufgekündigt wegen seiner Unbarmherzigkeit und Habsucht. 4) Joh. Happe aus Bremen, schon im August 1682 pestkrank; darauf mit günstigem Zeugnis entlassen. 5) J. H. Henne- mann aus Naumburg, wurde zu Ende des Oktobers 1682 mit Zeugnis entlassen. 6) Hans Lange, Bürger und Bader zu S. Martini, wurde Pestchirurgus am 5. Aug. 1682. 7) Gfr. Schaller, Badergesell aus Reichenbach in der Oberlausitz, angenommen am 14. Aug. 1682.

Totenträger werden genannt 1) 22 in der Oberstadt, von denen 2 entlassen wurden, 13 an der Pest starben.¹ 2) 7 in der Neustadt und am Frauenberge, von welchen 4 starben, 3) 6 im Altendorfe und zu S. Elisabeth.

Die Handlanger starben alle 4.

Von den andern Schriftstücken aus dem Jahre 1682 bezeichne ich noch folgende: Anmeldungen fremder Apotheker für die hiesige (ausgestorbene) Apotheke, gegen Gehalt, — eine Vorladung des Rates an die Handwerksmeister aller Gilden zu einer Beratung wegen des Gerüchtes, daß Böswillige in die Häuser, namentlich der Regierenden, einfallen und plündern wollen, — ein Verzeichnis des Pestchirurgus von den am 20. Nov. 1682 Bettlägerigen (Pestkranken): 3 in der Töpfergassengasse, 4 vor dem Hagen, 1 vor dem Dome, 1 am Neuenwege, 1 auf dem Sande, 1 unter den Weiden, 2 im Grimmel, diese alle fast als hergestellt zu betrachten, und nur noch 1 vor dem Hagen bedenklich krank, — eine Verordnung des Rates, Vorsicht bei den Versammlungen in den Kirchen empfehlend. Zwei Witwen, Mutter und Tochter, bitten den Rat für ihr ehrliches Begräbnis zu sorgen, wenn sie gestorben sind, und dafür ihre Habe an sich zu nehmen.

Das eigentliche Totenbuch enthält ein chronologisches Verzeichnis der in den evangelischen Gemeinden der Stadt während der Pest Verstorbenen. Die kleine Gemeinde des kaiserlichen Domstifts ist nicht aufgenommen, da dieses kaiserliche Stift von der obrigkeitlichen Gewalt des Rates der Stadt fast ganz frei war. Juden gab es damals hier nicht. Manche Todesfälle sind, wie ich gefunden habe, im Totenbuche nicht eingetragen, wahrscheinlich der Kommission (dem Coll. san.) nicht angemeldet. — Benutzen wir nun die Auf-

¹ Am 27. Juli 1682 fiel ein Totenträger am Markte um und starb.

zeichnungen des Totenbuches, um den Gang der letzten orientalischen Pest in Nordhausen kennen zu lernen, so finden wir zunächst, daß die ansteckende Seuche ungeachtet der strengen Vorsichtsmaßregeln des Rates schon gegen das Ende des Augustmonats 1681 hier eingeschleppt wurde.¹ Um diese Zeit wurde ein hier angekommener fremder Fleischer in das Hospital S. Elisabeth gebracht, wo er plötzlich starb. Als bald erkrankte auch der Hospitalvater und starb, ebenso seine Frau und fünf Kinder. So wurde das Hospital S. Elisabeth der Herd, von dem die Ansteckung ausging. Wir finden die ersten Todesfälle in der kleinen Gemeinde S. Elisabeth und in den anstoßenden Gemeinden S. Blasii (namentlich im Grimmel) und im Altendorfe; doch auch 2 unter den 53 verzeichneten Fällen des Jahres 1681 in der Gemeinde S. Nicolai (vielleicht unter den Weiden). — Bis zum 9. Mai 1682 sind noch 34 Gestorbene eingetragen, meistens aus dem Altendorfe, doch auch eine Frau mit 5 Kindern am Frauenberge und eine Frau mit 2 Töchtern zu S. Elisabeth. — Vom 10. Mai an sind die Todesfälle unter Bezeichnung der einzelnen Tage² bemerkt, und zwar unter dem 10. Mai 5, unter dem 16. 3, d. 19. 2, d. 20. 1, d. 21. 6, d. 22. Mai bis 5. Juni 21. — Erst vom 5. Juni an sind die Aufzeichnungen von Tage zu Tage gemacht. Die Zahl der Todesfälle steigt in diesem Monate und es kommen solche nun in allen Gemeinden der Stadt vor. Der 5. Juni hat 15 Personen, der 6. 10, der 7. 9, der 8. 11, der 9. 4, der 10. 19 u. s. w. Vom 5. bis zum 30. Juni 1682 sind eingetragen 349 Fälle, darauf im Julius 638 (am 15. Julius die meisten, 33), im August 919 (am 15. 43, am 20. 40, am 21. 41, am 25. sogar 48, am 26. 46), im September 700 (am 5. 39, am 6. 39, am 7. 35), im Oktober 372, im November 127 (am 22. und 25. niemand), im Dezember 40, im Januar 1683 nur 16 (nicht alle an der Pest), im Februar 7, im März 10, am 1. April ist noch eine heftige Person eingetragen. — Schon am 11. März 1683 war ein Dankfest wegen des Aufhörens der Pest in Nordhausen gefeiert worden, nachdem dieselbe über 1½ Jahre hindurch die Stadt in Schrecken und Not versetzt hatte; doch scheinen zwei zu S. Blasii am 18. März Gestorbene (eine Frau und ihr Sohn) noch zu den Pestkranken zu gehören.

Während in Nordhausen die Pest arg wütete, hatte sie in der stärker bewohnten Schwesterstadt Mühlhausen, wohin sie auch später gekommen zu sein scheint, einen weniger schlimmen Verlauf, denn

¹ Vielleicht aus dem Halberstädtischen. Die Pest durchzog Deutschland von Orien nach Westen. Aus der Türkei war sie 1677 nach Ungarn gekommen und von da 1679 nach Wien, wo sie fürchtbar wütete u. s. w.
² Doch wohl oft nicht der Todestag, sondern der Tag der Anmeldung.

nach einem gedruckten Verzeichnisse sind daselbst im ganzen Jahre nur 721 Personen gestorben und unter diesen angeblich nur 554 Pestkranke. In der neueren Zeit trat hier das umgekehrte Verhältnis ein, indem die Cholera Mühlhausen hart heimsuchte und Nordhausen verschonte. — Nachdem die Pest schon seit dem Herbst 1681 in unsern Mauern verweilt hatte, trat sie erst im folgenden Sommer, im Juni 1682, bedeutend auf. Darnach wütete sie hier auf die schauerlichste Weise im Julius, August und September. Der August allein raffte etwa den achten Teil der Einwohner hinweg, die Pest in ihrem ganzen Verlaufe tötete wohl nahezu die Hälfte derselben. Eine Zählung der Einwohner von Nordhausen im 17. Jahrhundert ist nicht bekannt; die Zahl derselben betrug damals höchstens 7000 bis 8000, ja vielleicht waren deren noch nicht einmal 7000 vorhanden.

Die Anzahl während jener Pest in Nordhausen Gestorbenen giebt am Schlusse des Totenbuches an mit 3319 „salvo tamen errore calculi.“ Dieser Zusatz ist nicht ohne guten Grund gemacht, denn nicht nur ist die Gesamtzahl bestimmt eine höhere, sondern auch die Zahlen der in den einzelnen Tagen und Monaten Verzeichneten haben ein etwas anderes Ergebnis.

Ein Verzeichnis in Kinderwaters Feuer- und Unglückschronik Seite 25 ergiebt die Summe 3386, nämlich zu S. Nicolai 597, S. Blasii 618, S. Petri 542, S. Jacobi 572, am Frauenberge (in welcher armen Gemeinde die Pest am ärgsten wütete) 622, im Altendorfe 414, im Stift zum heiligen Kreuze 21; dabei sind aber die Toten aus den Hospitalgemeinden nicht besonders bemerkt.

Vesser (Hist. Nachr. von Nordh. S. 430) giebt wohl die zuverlässigste Nachricht aus dem Kirchenbuche S. Petri¹ auf folgende Weise: S. Nicolai 597, S. Blasii 684, S. Petri 542, S. Jacobi 572, B. Mariae in monte 628, B. Mariae in valle 510, S. Crucis 21, S. Elisabeth 50, S. Cyriaci 7, also zusammen 3590 (nicht 3509, wie bei Vesser steht). Man sieht, daß es auf eine Handvoll Zahlen hier nicht ankommt. Man kann die Anzahl der während der Pestzeit in Nordhausen Gestorbenen gegen 3600 annehmen, der an der Pest Gestorbenen etwa 3400.

Das Petersberger Kirchenbuch hat auch noch folgendes spezielle Verzeichnis für die Petrigemeinde: 1682 nach Pfingsten 86 Männer, 107 Frauen, 34 Junggesellen, 76 Jungfrauen, 107 Knaben, 107 Mädchen, dazu vor Pfingsten 15 Personen = 542. Auch dieses Verzeichnis zeigt, daß das weibliche Geschlecht durch die Pest mehr heimgesucht wurde und mehr gefährdet war als das männliche. Das

¹ Nur mit dem Versehen 622 statt 628 für die Frauenbergsgemeinde, nach dem bezeichneten Kirchenbuche.

Totenbuch nennt vom Ende des August 1681 bis zum 4. Februar 1682 27 männliche Personen, 51 weibliche, 58 Kinder (8 Personen ohne genaue Bezeichnung). Auch den Kindern war die Pest sehr gefährlich, und manche Familie verlor damals alle Kinder. Die Zahl der an der Pest von 1681—1683 in Nordhausen Gestorbenen mag etwa 1000 Männer und 1300 Weiber, auch ebensoviele (circa 1300) Kinder betragen.

Von den 6 Bürgermeistern starb nur einer, aber von den 10 Predigern 7, von den 8 Lehrern des Gymnasiums 4 (dabei der Rektor), von den 366 Schülern dieser Anstalt mindestens die Hälfte (von 30 Primanern 7, von 33 Sekundarern 10, von 61 Tertianern 23, von 50 Quartanern 25, aber von 76 Sextanern 54 und von 63 Septimanern 39, also von den jüngern Schülern im Verhältnis mehr als von den ältern).

Eine natürliche Folge der vielen Todesfälle durch die Pest ersieht man, nachdem die Verhältnisse einigermaßen wieder geordnet waren, zunächst aus den Kirchenbüchern der Stadt die häufige Gründung eines neuen Hausstandes und ungewöhnlich viele neue Ehebindnisse, auch einen reichen Kinderseggen in den nächsten Jahren.

Von den dem Totenbuche angehängten mehr als 100 Schriftstücken (Acta etc.), meistens Originalschreiben aus dem Jahre 1683, beziehen viele sich auf die Ausgetretenen. Eine ziemliche Anzahl, meistens angesehenere und wohlhabende Bürger, größtenteils mit ihren Familien, waren während der Pestzeit von Nordhausen geflohen. Fast alle hielten sich in der Nachbarschaft auf, und nachdem die Pest vorüber war, sehnten sie sich nach ihrer Rückkehr in ihre Häuser, zu ihren Besitzungen und Freunden, auch wohl in ihre Ämter; aber der Rat zu Nordhausen weigerte sich, diese Bürger, die ihre Pflicht verletzt hätten, wieder aufzunehmen, wenigstens sollten sie vor der Aufnahme verhältnismäßig ansehnliche Strafgelder zahlen (nach Befinden etwa von 5 bis 50 Thaler), da sie ja zu den Lasten, welche die zurückgebliebenen Bürger hätten tragen müssen, nichts beigetragen, auch zu den Kollekten für die armen und nahrungslosen Einwohner nichts gegeben hätten. Das gab Veranlassung zu vielen Bittschreiben der Ausgetretenen, auch zu Intercessionschreiben für dieselben.

Eine andere Veranlassung zu zahlreichen Schreiben war die Erledigung von geistlichen- und Lehramtern, zu denen sich Nordhäuser und Ausländer in ziemlicher Menge meldeten.

Von besonderem Interesse sind zwei Schreiben des Rates zu Mühlhausen an den nordhäusischen Rat vom 2. Dezember 1682 und vom 2. Januar 1683, worin derselbe sich beklagt, daß Mühlhausen mit Unrecht so sehr verschrien sei, als ob die Pest daselbst auf die entsetzlichste Weise wüte, indem an 1 Tage 50 Personen daselbst gestorben sein sollen (der Rat meint, höchstens der vierte

Teil davon; an manchen Tagen 1, 2 oder 3, auch wohl niemand). Zu einem sichern Belege dafür, daß jene Gerüchte arg übertrieben sind, sendet der mühlhäusische Rat zu Anfang des Jahres 1683 ein gedrucktes Verzeichnis, aus welchem hervorgeht, daß in dem ganzen Jahre 1682 zu Mühlhausen, in Stadt und Vorstädten, nur 721 Personen gestorben sind, und zwar 167 „Unangesteckte und 554 Angesteckte.“

Nach einem Schreiben aus Mühlhausen vom 21. März 1683 an Dr. Konrad Froman zu Nordhausen war dort in der Pest bis dahin von der Geistlichkeit und den Lehrern niemand, vom Räte nur 3 Personen gestorben. Die Seuche war also dort, wenigstens im Jahre 1682, bei weitem nicht so heftig als in Nordhausen.

Am 25. Januar 1683 erließ das Collegium Sanitatis eine Aufforderung, die zu flach mit Erde bedeckten Leichengruben, besonders auf dem Spendekirchhofe, wo die meisten begraben wären, noch mit einer Lage Erde, Sand und Schutt zu bedecken, um die schädlichen Ausdünstungen zu verhindern. Zum Anfahren und Herbeischaffen des Schuttes möchten die Bürger mitwirken; auch sei dazu eine Kollekte einzusammeln zc.

Zu solcher Beschüttung der Gräber verwendet das Coll. san. am 21. Juni 1683 noch 6 Thlr. 10 Gr. 6 Pfg., von den 95 Thlr., welche 7 Bürger als Strafe zahlten, weil sie sich während der Pest den Zahlungen entzogen hatten.

15 Bürger werden besonders bezeichnet (alle oder die meisten derselben waren ausgefreten), die während der Pest nichts für die Armen gegeben haben, weder in den Korb (Eßwaren), noch in die Büchse (Geld).